



19/SN-218/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

3 1986
GE/986

Datum:	27. MRZ. 1986
Verteilt:	27. MRZ. 1986

Hoff

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Fp 117/86/DDR.H/MG/Pe

(0222) 65 05

Datum

4268 DW 25.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesen-
gesetz, das Einkommensteuergesetz, das
Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbe-
steuergesetz, das Bundesgesetz über
die Einführung der Zinsertragsteuer,
das Strukturverbesserungsgesetz und das
PSK-Gesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen
entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage
25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an
das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellung-
nahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. A.

25 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 7.) Herrn Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2.) alle Bundessektionen | 8.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 3.) Wp-Abteilung | 9.) Herrn Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 4.) HA-Abteilung | 10.) Präsidialabteilung |
| 5.) RGp-Abteilung | 11.) Presseabteilung |
| 6.) Ref.f.Konsumgenossenschaften | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 117/86/DDr.H/Dh.
DDr.Hanns Hetl

(0222) 65 05 Datum
4268 DW 21.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesen-
gesetz, das Einkommensteuergesetz, das
Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbe-
steuergesetz, das Bundesgesetz über
die Einführung der Zinsertragssteuer,
das Strukturverbesserungsgesetz und das
PSK-Gesetz geändert werden.

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut
ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für
Finanzen überreichten Stellungnahme vom 19.3.1986 zur
gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 23 1009/1-V/4/86 24.1.1986	Fp 117/86/DDr.H/MG/BTV	4247 DW	19.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesen-
gesetz, das Einkommensteuergesetz, das
Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbe-
steuergesetz, das Bundesgesetz über
die Einführung der Zinsertragssteuer,
das Strukturverbesserungsgesetz und das
PSK-Gesetz geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, zu dem ihr mit der
Note vom 24.1.1986, GZ 23 1009/1-V/4/86, zugemittelten Bundesgesetz, mit dem
das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz,
das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertrags-
steuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden, die
nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Vorab ist auf eine Widersprüchlichkeit in Haltung und Aussagen des Bundes-
ministeriums für Finanzen hinzuweisen. Mit Bundesgesetz vom 26.11.1980
(BGBl. Nr. 553/1980) wurde eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen in Höhe
zwischen 0,5 und 1,0 v.T. der Bilanzsumme eingeführt. Begründet wurde diese
Abgabe von der Bundesregierung u.a. wörtlich mit der "....besondere(n) Ertragskraft
dieser Unternehmungen" (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 476
der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP). Die
Befristung dieser Abgabe mit Ende 1985 wurde im Abgabeänderungsgesetz 1985
(BGBl. Nr. 18/1986) auf Ende 1987 unter der lapidaren Begründung "aus budgetären

1100/1-8

- 2 -

Erwägungen"(Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) verschoben.

Gleichzeitig wird aber nun im hier zur Begutachtung stehenden Entwurf wohl zutreffend u.a. ausgeführt:

"Wie die OECD-Statistik 'Costs and Margins in Banking. An International Survey' aus dem Jahr 1980 zeigte, kam es besonders im österreichischen Bankwesen zu einer auffallenden vergleichsweisen Verschlechterung der Ertrags- und Eigenkapitalstruktur."

(Erläuterungen, Allgemeiner Teil). Diese richtig erkannte schlechte Ertrags- und Kapitalstruktur des österreichischen Bankwesens wird nun zu einem der Hauptgründe für die geplante Neufassung des Kreditwesengesetzes, welches ohnehin im wesentlichen erst seit 1.3.1979 in Geltung steht. Eine Erklärung für diese sich diametral entgegenstehenden Feststellungen ein- und desselben Ministeriums wurde bisher nicht gegeben. Dieser Zustand bedarf aber unbedingt einer Klärung.

Die Bundeskammer deponiert daher neuerlich ihre schon mehrfach vorgetragene Forderung auf Beseitigung der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und zwar dahin, daß die zweijährige Verlängerung durch das Abgabeänderungsgesetz 1985 in vollem Umfang wieder zurückgenommen wird.

Aber auch die Zinsertragssteuer auf der Habenseite sowie die Darlehens- und Kreditvertragsgebühren auf der Sollseite wirken indirekt bei den Kreditunternehmungen rentabilitätsmindernd. Anleger bzw. Kreditnehmer sind ja primär an der Nettoverzinsung interessiert und die Zinsertragssteuer übt somit einen Druck auf eine höhere Verzinsung der Spareinlagen, die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr einen solchen auf eine niedrigere Darlehensverzinsung aus.

Es sind daher alle Maßnahmen zu begrüßen, die zu einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Geldinstitute führen.

So müssen folglich auch von steuerlicher Seite alle Voraussetzungen hiefür geschaffen werden.

Wenn nun als hervorstechende Zielvorstellungen des Entwurfes eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bankwesens sowie des Gläubigerschutzes und eine Er-

- 3 -

höhung der Risikotragungsfähigkeit der Banken angegeben werden, so sind diese grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedarf die in Aussicht genommene Durchführung noch sorgfältiger Überarbeitung und einer Auslotung der sich aus der Vielzahl der beabsichtigten Maßnahmen ergebenden Folgerungen, nicht nur für den Kreditapparat, sondern auch für das Gros der kreditnehmenden Wirtschaft, also praktisch für die gesamte Volkswirtschaft.

Es ist daher ebenfalls zu begrüßen, daß vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens Vorbegutachtungen und Gespräche mit dem Kreditapparat geführt wurden, doch muß angemerkt werden, daß eine ähnliche Vorgangsweise mit der kreditnehmenden Wirtschaft unterblieben ist.

Daraus ergibt sich ein wesentlicher Mangel in der Vorbereitung eines so weitreichenden Gesetzentwurfes, der vor allem auch auf die für diese Materie absolut unzureichende Begutachtungsfrist durchschlägt. Viele allgemeinwirtschaftliche Fragen, die im Wege einer sorgfältigen Vorbereitung hätten vorweg geklärt werden müssen, sind noch offen und harren einer seriösen Beantwortung. Als solche seien angeführt,

- wie sich die Bereitstellung von zusätzlichen Eigenkapitalmitteln, gesprochen wird von insgesamt 5 170 Mrd. - auf die Kreditkosten (Zinsen, Nebengebühren etc.) auswirken wird.
- wie die kreditnehmende Wirtschaft auf erhöhte Kreditkosten reagieren wird?
- ob es zu einer Verminderung der Investitionsbereitschaft der Unternehmen dadurch kommen wird,
- wie sich die Ausgabe von zusätzlichen Wertpapieren auf den inländischen Kapitalmarkt auswirken wird,
- ob es zu einer Beeinträchtigung der Emittenten, die nicht dem Kreis der Banken angehören, kommt, da das Volumen der Kapitalmittel in Österreich begrenzt ist,
- ob die geforderte Mindestkapitalausstattung, so schwer sie auch von der heimischen Kreditwirtschaft aufzubringen sein mag, im internationalen Vergleich als entsprechend anzusehen ist.

Die Aufzählung der Auswirkungen der vorliegenden Gesetzentwürfe ist nur beispielhaft und läßt sich beliebig ergänzen. Es ist daher unverständlich, daß bei einem Gesetzeswerk dieser volkswirtschaftlichen Dimension, es offenbar unterlassen wur-

de, vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens Untersuchungen über die möglichen Auswirkungen anzustellen.

Was die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf den Kreditapparat selbst betrifft, so ist beunruhigend, inwieweit hier von der Verwaltung hypertroph in die Wirtschaft hineinregiert werden soll.

Historisch gewachsene absolut bewährte Strukturen sollen umgestoßen werden, der Staatseinfluß soll verstärkt werden und das ausgerechnet in einem Zeitpunkt, wo der allgemeine Trend infolge der Vorkommnisse im Bereich der Verstaatlichten Industrie in die entgegengesetzte Richtung zu gehen beginnt und dies auch von allen politischen Lagern mehr oder weniger gefördert wird.

Unruhe und Unsicherheit im Kreditwesen ist wohl das Letzte, das Österreich z. Zt. gebrauchen könnte. Dementsprechend darf nur mit vorsichtiger Umsicht und Behutsamkeit vorgegangen werden, was der Entwurf leider weitgehend vermissen läßt. Das zeigt sich allein schon in der Hektik mit der das ganze Vorhaben durchgezogen werden soll.

Die Bundeskammer wendet sich daher mit Nachdruck gegen den ins Auge gefaßten Inkrafttretenstermin per 30.6.1986, den sie für sachlich nicht verantwortbar hält. Seriöserweise wäre als frühest möglicher Termin bestenfalls der 1. Jänner 1987 vorerst anstrebbbar.

Nach Ansicht der Bundeskammer ergibt sich diese Forderung nicht nur aus dem Umfang und dem Gewicht der Materie als solche, sondern auch aus der Tatsache zahlreicher rechtlicher und formeller Mängel des Entwurfes. Insbesondere ist gegen die vorliegende Fassung einzuwenden, daß hier ordnungspolitisch anzuerkennende Ziele zum Teil mit verfehlten Mitteln angestrebt werden. So ist z.B. die Funktionsfähigkeit des Kreditsektors sicherlich durch rigorosere Vorschriften für das Haftkapital zu verbessern; der Entwurf verkennt aber, daß eine solche Verbesserung ein Substitut für die zum Teil im Entwurf praktisch unzumutbar konzipierte Verstreuung der Aufsichtsbefugnisse darstellt. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit durch Rahmenbedingungen (z.B. Haftkapital, Einlagensicherung) soll doch wohl die vermeintliche Sicherung der Funktionsfähigkeit durch Aufsicht weitgehend ersetzen und überflüssig machen. Zum zweiten geht der Entwurf auf die dringend notwendige Entflechtung der Interessenkollisionen des Finanzministers (zum Teil Eigentümer;

- 5 -

Aufsichtsbehörde; Regulator; Kreditnehmer) überhaupt nicht ein. Diese Interessenkollisionen werden im Gegenteil noch verschärft, z.B. durch die Möglichkeit, gemäß Art. I Z. 34 eigene Prüfer einzusetzen. Es wäre mit Nachdruck zu verlangen, daß die Aufsichtsfunktion von den sonstigen Kompetenzbereichen des Bundesministeriums für Finanzen strikt getrennt wird (siehe auch die Regelung in der BRD!).

Es stellt ferner eine ordnungspolitische Fehlentwicklung dar, wenn sachlich ebenfalls notwendige Differenzierungen institutionell statt funktionell konzipiert werden. Als Beispiel sei die in § 12 Abs. 2 Z. 4 (Art. I Z. 20) angesprochene differenzierte Behandlung der PSK genannt, die laut den Erläuternden Bemerkungen mit dem gesetzlich eingeschränkten Geschäftsumfang begründet wird. In diesem Fall wäre es aber korrekter, vom Geschäftskatalog des § 1 Abs. 2 auszugehen, wie dies ja auch im neuen § 12 Abs. 11 für jene Banken geschieht, die kein sicherungspflichtiges Einlagengeschäft betreiben; auf die PSK trifft ein solcher Differenzierungsgrund jedenfalls nicht zu. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die zitierte gesetzliche Beschränkung des Geschäftsbereiches der PSK nicht für die PSK-Bankengruppe (im Sinne des § 12 a) zutrifft, sodaß auf die PSK-Bankengruppe alle für die übrigen Geschäftsbanken geltenden Maßstäbe unterschiedslos anzuwenden wären.

Rechtspolitisch ist abzulehnen, daß auch dieser Entwurf an Ermächtigungen zu gesetzesändernden (!) Verordnungen festhält (z.B. § 12 Abs. 2 letzter Satz und besonders kräftig in § 14 a Abs. 8, wo der Gesetzgeber zu einer Verordnung ermächtigen soll, die er in dieser Formulierung gar nicht determinieren kann ("Risiken, die ... noch nicht berücksichtigt sind"). Ermächtigungen dieser Art zu gesetzesändernden Verordnungen stehen nicht im Einklang mit der Bundesverfassung; entweder müßten sie durch ausreichende Determinierung den Status von Ausführungsverordnungen erhalten, oder entfallen.

Kritikwürdig erscheint auch, daß der Entwurf an einem Maß von Illiberalität festhält, das auch im Zuge der internationalen Entwicklung in Richtung der Liberalisierung von Dienstleistungen als obsolet erscheint.

In diesem Zusammenhang ist schließlich am Entwurf auszusetzen, daß zahlreiche Informations- und Bewilligungspflichten des bisherigen KWG aufrechterhalten und zum Teil noch ausgeweitet werden, obwohl sie mit dem Gesetzeszweck der Aufsicht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit nichts zu tun haben.

- 6 -

Ein von den Erläuterungen des Entwurfes hervorgekehrtes Argument für eine weitreichende Verschärfung der Lenkung und Überwachung ist ferner der Hinweis auf bestehende Schwierigkeiten im Bankwesen.

Dies läßt es geboten erscheinen, den Ursachen nachzugehen, die keineswegs in einer schlechten Wirtschaftsführung der Geldinstitute gelegen war. Die österreichische Geld- und Kreditwirtschaft war bis über die Mitte der siebziger Jahre hinaus wirtschaftlich völlig intakt. Nach einem beispielhaften Wiederaufbau aus dem kriegsbedingten Zusammenbruch mittels gesunder wirtschaftlicher Einstellung und mittels wenig gesetzlicher Reglementierung hat dieser Wirtschaftszweig auch die Krise aus Ölschock und Hochzinspolitik noch recht gut verkraftet. Mitte 1977 hat die Aufsichtsbehörde im Verbunde mit einigen ihr nahestehenden Institutsgruppe mit dem Ziel, gewisse Marktstrukturen zu sprengen, eine Entwicklung ausgelöst, die wesentlich zu jener bedauernswerten Kapital- und Gewinnschwäche führte, welche im internationalen Vergleich nun festgestellt wird und die im Verbunde mit den weltwirtschaftlichen Problemen dieses Sektors die österreichische Bankwirtschaft bedroht erscheinen läßt.

Aus einer gewissen Verärgerung über zu enge lokale Marktstrukturen hat man von staatswegen anstelle einer klug dosierten Lockerung ohne Bedachtnahme auf die gegebenen spezifischen Marktstrukturen der Geldwirtschaft im Lande die Schleusen der Zweigstellen geöffnet. Anschließend daran machte man daraus eine Steuerquelle für den Fiskus! Marktanteilsverschiebungen gab es unseres Wissens nur zugunsten der PSK, nicht zuletzt als Ausfluß einer besonderen Bevorzugung dieses Institutes durch gesetzliche Maßnahmen.

Zusammenfassend ist daher vorläufig festzuhalten, daß bei allen Überlegungen besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die durch das Marktgeschehen und im Wettbewerb entwickelten Strukturen des österreichischen Bankwesens und die bewährten Rechtsformen der Kreditinstitute nicht durch Eingriffe des Gesetzgebers und daraus unter Umständen folgenden Wettbewerbsverzerrungen angetastet werden dürfen. Das Weiterbestehen der einzelnen Strukturen wird wesentlich davon abhängen, inwieweit die Bildung von Eigenkapital in Form der Innenfinanzierung und die Aufnahme von Haftkapital in Form der Außenfinanzierung ermöglicht wird. Bei den überwiegend kleinbetrieblich strukturierten Unternehmungen der österreichischen Wirtschaft muß dabei ein besonderes Augenmerk auf die Bewahrung der Identität der kleinen Einheiten gelegt werden. All dies erfordert aber eine sorg-

- 7 -

fältige und intensive Überarbeitung des Entwurfes, die, das sei nochmals betont, in der kurzen vorgesehenen Zeit unmöglich zu bewerkstelligen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes:

Gegenüber dem geltenden Recht wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, daß das Wechselstubengeschäft auf den "... schaltermäßigen Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft)" eingeschränkt wird.

Es ist für die Bundeswirtschaftskammer nicht verständlich, warum im Gesetzentwurf hier die kleine Devisenhandelsermächtigung (DE 4/71 Abs. 3) wortgleich Eingang gefunden hat, vorgeblich damit begründet, daß der Betreiber von Wechselstuben neben der dafür erforderlichen Konzession des BMF auch jene der OeNB erhält.

Es muß jedenfalls gefordert werden, daß das Wechselstubengeschäft in vollem Umfang als Nebenrecht z.B. im Beherbergungsgewerbe erhalten bleibt. Eine Einschränkung bisheriger Rechte ist völlig unbegründet und wird von der Bundeskammer nachdrücklich abgelehnt. Es erhebt sich somit die Frage, ob das Wechselstubengeschäft überhaupt im KWG geregelt werden muß.

Außerdem ist in dieser Bestimmung unklar, warum der bisher zulässige schaltermäßige Verkauf von "Reiseschecks" auf "Schilling-Reiseschecks" eingeschränkt werden soll.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes:

Im Garantiegeschäft müßten nicht nur die Bestimmungen über den hauptberuflichen Geschäftsführer entfallen, sondern auch die Bestimmungen des § 24 a (interne Bankkontrolle).

Zu § 3 des Entwurfes:

Die Formulierung in Abs. 1, daß Gelder von Sparvereinsmitgliedern - "auf Namen und Rechnung der einzelnen Mitglieder" - bei einer Bank eingezahlt werden müßten, läßt nur die Interpretation zu, daß für jedes einzelne Sparvereinsmitglied ein

gesondertes Spatkonto geführt werden muß. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten die beiden Worte "auf Namen" gestrichen werden.

Diese Beschränkung wird insbesondere in den Bundesländern als Schlag gegen die bestehenden Sparvereine betrachtet, dessen Notwendigkeit bezweifelt wird.

Zu § 4 Abs. 4 Z. 5 des Entwurfes:

Das "volkswirtschaftliche Interesse" kann sich definitionsgemäß nur auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Sektors beziehen, "örtlicher Bedarf" dürfte demnach nur dann eine Rolle spielen, wenn und insofern dieses Interesse an der Funktionsfähigkeit gefährdet wird; in der Regel wird aber davon auszugehen sein, daß die Verdrängung einer Zweigstelle oder einer Bank durch eine andere in einem lokalen Markt die Funktionsfähigkeit des Sektors als solche überhaupt nicht berührt. Im übrigen signalisieren diese Begriffe ein Maß an Illiberalität zu, welches im Zuge der internationalen Entwicklung in Richtung der Liberalisierung von Bankdienstleistungen als obsolet erscheinen muß.

Zu § 8 Abs. 1 des Entwurfes:

In Z. 1 wäre eine Klarstellung des Begriffes "Vereinigung" erforderlich. Darunter wären alle Verschmelzungsvorgänge nach den gesellschaftsrechtlichen Normen zu verstehen; keinesfalls aber Vereinigungen zu Gesellschaften bürgerlichen Rechtes zu bestimmten Aktivitäten, wie insbesondere zur Gewährung von Konsortialkrediten.

Der Beteiligungsbumbegriff sollte entsprechend dem derzeitigen Handelsrecht weiterhin auf den Willen des Bilanzierenden abgestimmt sein. Dies entspricht auch den Intentionen des Justizministeriums über die Regelung der Rechnungslegung bei Aktiengesellschaften. Im übrigen hätten als Beteiligungen Anteilsrechte von mehr

- 9 -

als 25 % zu gelten, sodaß das Wort "erreichen" durch das Wort "überschreiten" zu ersetzen wäre.

Reine Finanzbeteiligungen bzw. Beteiligungen, die kein Mitspracherecht vermitteln, sollten auch dann nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie mehr als 25 % des Kapitals betragen.

Klarzustellen wäre auch, daß zu Sanierungszwecken erworbene Beteiligungen nicht unter diese Bestimmung fallen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß bisher durch Einschaltung einer Bank-Holdinggesellschaft die geltende Vorschrift umgangen werden konnte. Neben dem Kauf oder Verkauf einer bestehenden Bank-Holdinggesellschaft ist jedoch auch der Fall zu berücksichtigen, daß eine Nicht-Banktochter einer Bank eine Bankbeteiligung erwirbt. Für einen solchen Fall müßte klar ausgesprochen werden, daß entweder die Nicht-Bank eine Genehmigung einholen muß oder die Bank selbst, wenn sie ihre Tochtergesellschaft aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung beherrscht und ihr daher der Erwerb der Bankbeteiligung zugerechnet werden kann.

Die Statuierung der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 Z. 8 für die Übertragung vinkulierter Namensaktien läßt die Auslegung offen, daß auch eine Herabsetzung des 51 %igen Anteils der vermögensverwaltenden Unternehmung an einer Betriebs-AG möglich ist. Dagegen müssen jedoch unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 8 a, insbesondere Abs. 10, Einwendungen erhoben werden. Diese Ziffer müßte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 8 a des Entwurfes:

Ein Zwang zur Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft sollte vermieden werden, weil diese Vorschrift ein Fremdkörper in der österreichischen Rechtsordnung darstellt und weil damit ein Eingriff nicht nur in die historisch gewachsenen Strukturen des österreichischen Bankwesens, sondern auch in Eigentums- und Berufsausübungsrechte verbunden wäre.

Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer sollten Banken in jener Gesellschaftsform, die anerkannt wegen der uneingeschränkten und solidarischen Haftung, auch mit dem gesamten Privatvermögen der Gesellschafter haften auch weiterhin unabhängig von jeder Bilanzgrenze, erhalten bleiben.

Zu Abs. 1:

Um eine Gleichstellung der Bankiers mit den Sparkassen, Genossenschaften und Hypothekenbanken zu erreichen, die ihre Unternehmen jederzeit, ohne Rücksicht auf die höhere Bilanzsumme, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine AG einbringen könnten, hat der Zwang zur Umwandlung für Bankiers zu entfallen. Vielmehr sollte an Stelle des Zwanges für sie die Möglichkeit einer derartigen Einbringung mit Gesamtrechtsnachfolge treten.

Auch die Erläuterungen zu § 8 a beziehen sich eigentlich nicht auf den Text des Entwurfes. In den Erläuterungen wird nur davon gesprochen, daß der neue § 8 a den Banken "ermöglichen" sollte, den Weg über den Aktienmarkt zu beschreiten.

Bei Einbringungsvorgängen bei Sparkassen, Genossenschaften und Landes-Hypothekenbanken bleiben diese Institute als Holdinggesellschaften bestehen. Bankiers als Holdings zu erhalten, wäre in der Regel wenig zweckmäßig (steuerliche Nachteile). Die Einbringung des Bankbetriebes wird daher durch die Gesellschafter erfolgen. Es sollte daher ähnlich wie in § 8 Strukturverbesserungsgesetz offengelassen werden, wer einbringt. Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet:

"Bei Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes kann ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft eingebracht werden."

Zu Abs. 3:

Es wird festgehalten, daß die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken den Landes-Hypothekenbanken gleichgestellt ist. Es sollte klargestellt werden (ev. in den Erläuternden Bemerkungen), daß diese Feststellung für die gesamte Novelle gilt.

Im Zusammenhang mit § 8 a und anderen Bestimmungen des Entwurfes, insbesondere des § 31, wird der Vorschlag unterbreitet, den Verband der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken als Fachverband zu statuieren.

Zu Abs. 5:

Da dieser Absatz auf die Bankiers nicht angewendet werden kann, müßte er auf die in den Abs. 2 und 3 genannten Institute bzw. Institutsgruppen eingeschränkt werden. Daher wird folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet: "Die Einbringung durch die in den Abs. 2 und 3 genannten Banken ist nur zulässig ...".

- 11 -

Zu Abs. 6:

Die Festlegung der Gesamtrechtsnachfolge ist von ganz großer Bedeutung, insbesondere wenn man bedenkt, daß alle Kreditbesicherungen ohne Rechtsnachteile übertragen werden können.

Zu Abs. 8:

Um die Verbundzugehörigkeit in ihrer Gesamtheit zu verankern, wird für den zweiten Satz des Abs. 8 nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

"Wurde in eine Aktiengesellschaft ein Unternehmen oder ein Bankbetrieb gemäß Abs. 5 eingebbracht, gehört die Aktiengesellschaft dem Verbund (insbesondere Fachverband, gesetzlicher Revisions- oder Prüfungsverband, Zentralinstitut, sektorale Solidaritäts- und Einlagensicherungseinrichtungen) an, dem die einbringende Bank angehört hat."

Zu Abs. 10:

Um eine Überfremdung zu vermeiden, müßte das einbringende Institut verpflichtet sein, zumindest 51 % der Aktien, die in Form vinkulierter Namensaktien im Zeitpunkt der Einbringung zu übernehmen sind, dauernd in ihrem Besitz zu halten.

Im letzten Satz sollte es heißen, "zu übernehmen und dauernd zu halten".

Zu § 10 des Entwurfes:

Es erhebt sich die Frage, ob Meldevorschriften im vorgesehenen Umfang, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, zur Wahrung der Bankaufsicht unbedingt notwendig sind, zumal einige Meldebestimmungen ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht durchführbar sind. Beispielsweise würde eine Analyse der Bilanzen bzw. der Prüfungsberichte die Z. 3 erübrigen, vielfach führen nämlich bilanzpolitische Überlegungen zu derartigen Änderungen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob die Bestimmungen der Z. 7 und 9 in der vorgeschlagenen Form administrierbar sind.

Darüber hinaus erscheint es geboten, den Begriff "Zweigstelle" vom Gesetzgeber in dem Sinne genauer zu umschreiben, daß es sich dabei um eine ständige Einrichtung handelt, in der ein Bankgeschäft betrieben wird. "Repräsentanzen" sollten wegen gefährlicher Beispieleffekte nicht gefördert werden.

Zu § 11 des Entwurfes:

Auch unter Bezugnahme auf Artikel II besteht keine Notwendigkeit, von dem bewährten Begriff "Kreditunternehmung" abzugehen. Die Verwendung des Begriffes "Banken" erweckt den Eindruck, alte Strukturen zu Gunsten einer einheitlichen Gesellschafts- und Rechtsform zerschlagen zu wollen.

Der Verband der Landes-Hypothekenbanken verlangt den Schutz der Bezeichnung "Hypothekenbank" und "Landesbank" sowie "Landes- und Hypothekenbank".

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte jedoch nicht nur der Ausdruck "Landeshypothekenbank", sondern auch "Landessparkasse" oder "Raiffeisenlandesbank", also auf die führende Rolle jeweils mit der Sektorbezeichnung hingewiesen und nicht allein auf den Rechtsträger abgestellt werden. Dies entspricht der Übung im Handelsrecht bei der Wahl des Firmenwortlautes.

Zu § 12 des Entwurfes:

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit der Anpassung der Sätze an internationale Maßstäbe, muß wie eingangs betont hervorgehoben werden, daß die vorgeschriebenen Sätze überhaupt nur dann erreicht werden können, wenn die kreditpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Wegfall der Zest, der Sonderabgabe für Kreditunternehmungen und der Kreditvertragsgebühr) verbessert werden. Geht man von dem 7 %igen Wachstum der Bilanzsumme und einer Eigenkapitalausstattung Ende 1985 in Höhe von öS 78 Mrd. aus, ergibt sich ein Nachholbedarf - grob gerechnet - von annähernd öS 170 Mrd. für das Haftkapital.

Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß das verlangte Haftkapital angesichts der geforderten hohen Sätze auch deshalb nur unter schwersten Bedingungen erreicht werden könnte, weil neben den Eventualverbindlichkeiten auch zum Teil risikolose Aktivposten wie z.B. Li I und Li II in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Ferner stellt sich die Frage, ob eine Ertragssteigerung durch Minimierung der Kosten und Verbesserung der Zinsspanne im notwendigen Ausmaß erreicht werden kann, wobei in diesem Zusammenhang auf die Zinsführerschaft des Bundes hingewiesen werden muß. Es bleibt auch abzuwarten, ob das im Entwurf vorgesehene Instrumentarium der Zufuhr des Eigenkapitals von Außen im Wege des Partizipationskapitals und des Ergänzungskapitals auf dem Kapitalmarkt realisiert werden kann.

Wie auf Seite 4 der Erläuterungen richtig festgestellt wird, soll der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz als zentraler Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Wirtschaftsaufsichtsrecht besonders sorgfältig beachtet werden. Dementsprechend sind Privilegien für die Österreichische Postsparkasse, die jedenfalls *de facto* als Vollbank agiert, nicht gerechtfertigt.

In Anbetracht obiger Ausführungen ist die Bundeskammer absolut der Auffassung, daß mit einer 5-jährigen Übergangsfrist nicht das Auslangen gefunden werden kann. Um eine Wettbewerbsneutralität herzustellen, muß für alle Banken zur Erreichung des erforderlichen Haftkapitals eine einheitliche Übergangsfrist von mindestens 7 Jahren (4 % bzw. 2 %) und mindestens 12 Jahren (4 1/2 % bzw. 2,25 %) vorgesehen werden. Sinnvoller und realistischer wären allerdings Fristen von 10 bzw. 15 Jahren.

Zu Abs. 2:

a) Auf das Problem der von mehreren Banken gemeinsam begebenen Anleihen wird besonders aufmerksam gemacht. Da diese Banken einen Teil des Anleiheerlöses mit der Bilanzsumme ausweisen und hinsichtlich des anderen Teils außerhalb der Bilanz aktivseitig Rückgriffsforderungen aus der Übernahme der Solidarhaftung für Anleihen ausweisen, führt dies zu einer Mehrfachunterlegung mit Eigenkapital. Der erste Satz des § 12 Abs. 2 Z. 2 sollte daher lauten:

"2,25 v.H. ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hiefür gebildeter Rückstellungen und abzüglich Eventualverpflichtungen aus Solidarhaftungen für Anleihen, soferne diese bei den Solidarschuldern durch Sondervermögen (Deckungsstock) unterlegt sind."

- b) Es sollten Haftungen im Zwischenbankverkehr ausgenommen werden, da sonst im Falle einer Haftung für Kredite anderer Banken diese Kredite doppelt mit Haftkapital unterlegt werden müßten.
- c) Für die im Deckungsstock für fundierte Bankschuldenverschreibungen befindlichen Werte sollte gleichfalls ein Unterlegungssatz von 2,25 % vorgesehen werden.
- d) In der im letzten Satz dieses Abs. enthaltenen Verordnungsermächtigung sollte der Bundesminister für Finanzen auch zu einer Herabsetzung des Haftkapitals ermächtigt werden; das Wort "erhöhen" sollte durch das Wort "verändern"

ersetzt werden. Auch hiefür gilt die Überlegung, daß eine Senkung im Interesse eines funktionsfähigen Bankwesens und im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich sein kann.

- e) Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wäre die Z. 4 zu streichen. Durch den in dieser Ziffer festgesetzten erheblich niedrigeren Prozentsatz für die Postsparkasse liegt eine die Konkurrenzverhältnisse verzerrende Bevorzugung der Österreichischen Postsparkasse vor. Dies kann man wohl nicht damit begründen, daß die Postsparkasse dem übrigen Bankenapparat ohnehin nur die problemlosen Kredite wegnehme.

Zu Abs. 4 Z. 3:

Auch die solidarische Haftung der Mitglieder einer Kreditgenossenschaft, die konkursverhindernd ist, dauernd zur Verfügung steht und deren Einlegerschutzfunktion im In- und Ausland unbestritten ist, sollte in Abs. 4 entsprechende Berücksichtigung finden.

Dazu darf die Bundeskammer bemerken, daß von allen Sektoren der Kreditwirtschaft prinzipiell Verständnis für historisch gewachsene Strukturen gezeigt wurde. Sie schlägt jedoch im Interesse eines vertretbaren Kompromisses die Absenkung der

- Anrechenbarkeit des Haftsummenzuschlages auf das Eigenkapital mit Inkrafttreten der KWG-Novelle auf 50 %
- und nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren auf 25 %

vor.

Zu Abs. 4 Z. 4:

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitsrücklage".

Die Widmungsrücklage ist nicht Teil der Sicherheitsrücklage.

Zu Abs. 4 Z. 5:

Im Sinne der von allem Sektoren gezeigten positiven Einstellung zu gewachsenen Strukturen verlangt der Verband der Landes-Hypothekenbanken eine entsprechende Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen Haftung bei der Berechnung des Haftkapitals.

Zu Abs. 5:

Von den nicht versteuerten Rücklagen werden nur der Investitionsfreibetrag und die Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Erfüllung der Bedingungen für die Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, zu versteuerten Rücklagen. Die Investitionsrücklage wie auch die stille Rücklage gemäß § 12 EStG sind hingegen entweder innerhalb des sogenannten Verwendungszeitraumes bestimmungsgemäß zu verwenden, d.h. zu Lasten der Anschaffungs- oder Herstellungskosten investierter Anlagegüter zu verrechnen, wodurch sich künftig vermindernde Abschreibungen mit der Konsequenz entsprechend erhöhter Steuerlasten ergeben, oder mit Ablauf des Verwendungszeitraumes nachzuversteuern. Aus diesem Grund werden bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Investitionsrücklagen und stillen Rücklagen die darauf entfallenden aufschiebend bedingten Steuerlasten passiviert.

Zu Abs. 6:

Neben dem nunmehr im Entwurf in begrüßenswerterweise vorgesehenen Partizipationsschein mit Substanzbeteiligung sollte es - so wie im ersten Entwurf vorgesehen - auch einen solchen Partizipationsschein geben, der nur am Ergebnis beteiligt ist.

Zu Abs. 7:

a) Die Formulierung der Z. 4 in Abs. 6 und der Z. 3 in Abs. 7, hinsichtlich der Verlustteilnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital ist unterschiedlich und ihre Auslegung erscheint klärungsbedürftig. So ergibt sich die Frage, aus welchen Gründen die unterschiedliche Formulierung gewählt wurde. Wenn die Z. 3 des Abs. 7 so zu interpretieren ist, daß das Kapital bei Vorliegen von Verlusten und nicht erst im Liquidationsfall aufgezehrt werden kann, dann ist das Ergänzungskapital ein völlig untaugliches Mittel zur Kapitalaufbringung.

Formulierungsvorschlag zu Z. 3:

"das am laufenden Gewinn und Verlust teilnimmt".

b) Da Partizipationskapital in seiner Ausstattung dem Eigenkapital gleichzustellen ist, wäre in die Bemessungsgrundlage für das Ergänzungskapital nach Abs. 7 letzter Satz auch das Partizipationskapital einzubeziehen oder der Satz von 25 % anzuheben.

- 16 -

- c) Ergänzungskapital müßte legitimiert oder nicht legitimiert zulässig sein.
- d) Ebenso wie das Partizipationskapital sollte auch das Ergänzungskapital in titrierter Form hereingenommen werden können.

Auch die Bestimmung des Abs. 7 im letzten Satz betreffend die Anrechenbarkeit des Ergänzungskapitals ist mit 3 Jahren reichlich willkürlich ausgefallen; nach ho. Auffassung müßte es genügen, daß dieses Kapital zum Abschlußtichtag vorhanden ist.

Zu Abs. 8:

- a) Der Verband der Landes-Hypothekenbanken schlägt vor, die titrierte Aufnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital dem Wertpapieremissionsgesetz zu unterwerfen.
- b) Die Berechtigung zur Prüfung der Prospekte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Partizipationskapital müßte konsequenterweise nicht nur Wirtschaftsprüfern, sondern generell den in § 24 vorgesehenen Bankprüfern zu kommen.
- c) Beim Zutrittsrecht der Inhaber von Partizipationskapital zur Generalversammlung sollte zumindest die Geltung des Bankgeheimnisses auch für diese Personen in der Novelle ausdrücklich normiert werden.

Zu Abs. 10:

Um den Strukturen der einzelnen Sektoren gerecht zu werden, sollte für die Haftrücklage ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen werden. Das Mindestausmaß sollte dabei 1,2 % und das Höchstausmaß 2,5 % der Aktivposten einschließlich der Eventualverpflichtungen betragen.

Zu Abs. 11:

- a) Um das Kapitalbeteiligungsgeschäft aus § 12 auszunehmen, wäre in Abs. 11 Z. 2 nach "Garantiegeschäft", "oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft" einzufügen oder in der Z. 3 die Wortfolge "für jene Aktivposten gehalten werden" zu streichen.
- b) Auch das Garantiegeschäft (z.B. Kreditgarantiegesellschaften in den Bundesländern) wäre zur Gänze auszunehmen. Kreditgarantiegesellschaften haben ein

- 17 -

Haftkapital nur von jenen Eventualverpflichtungen zu halten, für die eine Haftung des Bundes oder eines Landes nicht gegeben ist. Nun gehen aber etliche Kreditgarantiegesellschaften Eventualverpflichtungen ein, für die keine Haftungen einer Gebietskörperschaft gegeben sind. Die Bestimmung sollte daher generell für Kreditgarantiegesellschaften nicht gelten, weil der Geschäftsumfang sowohl eingeschränkt als auch genau festgelegt ist.

- c) Für die in Z. 4 vorgesehenen Schuldverschreibungen wird normiert, daß für die ausgebenden Banken die Banken des jeweiligen Sektors haften. Da eine Haftung aller Mitglieder eines Verbandes in der Praxis undurchführbar ist, müßte es heißen "... deren Erlös ausschließlich Banken des gleichen Sektors zur Verfügung gestellt wird, so ist für diese Forderung kein Haftkapital zu halten, sofern für die ausgebende Bank jene Banken des jeweiligen Sektors haften, welchen der Erlös zur Verfügung gestellt wird", andernfalls müßten die betroffenen Emissionsinstitute wohl liquidiert werden.
- d) Es erschiene zweckmäßig, zu den Ausnahmebestimmungen des Abs. 11 zumindest in den Erläuternden Bemerkungen die größeren Institute aufzuzählen, die unter die Vorschrift des Abs. 11 fallen.

Zu § 12 a Abs. 1 des Entwurfs:

Für die Bundeswirtschaftskammer stellt sich die Frage, in welcher Form die übergeordnete Bank die Einhaltung der Haftkapitalbestimmungen sicherstellen soll, wenn kein Beherrschungsverhältnis besteht. Angesichts der gravierenden Rechtsfolgen für die Nichteinhaltung der Haftkapitalbestimmungen ist es unzumutbar, daß der Gesetzgeber die Einhaltung von Vorschriften auch dann verlangt, wenn keine Beherrschungsmöglichkeit gegeben ist. Am leichtesten ließe sich diese Schwierigkeiten nach hierortiger Auffassung beseitigen, wenn die Bestimmungen über die Konsolidierung nur für den Fall der Beherrschung (Mehrheitsbeteiligung) gelten würde.

Der modifizierte Entwurf sieht nunmehr in begrüßenswerter Weise vor, daß die Konsolidierung bei der Großveranlagung nur im Falle eines beherrschenden Einflusses zu erfolgen hat.

Das Abstellen auf die 40 %-Beteiligung ist nach Auffassung der Bundeskammer willkürlich. Es wäre entweder auf die übliche Beteiligungsgrenze von 25 % abzustellen oder auf die Konzernbestimmungen des § 15 Aktiengesetz zu verweisen.

Zu § 13 Abs. 1 des Entwurfes:

Nach Auffassung der Kreditwirtschaft sollte auf eine Mehrheitsbeteiligung ("zu mehr als 50 %") abgestellt werden. Darüberhinaus wäre klarzustellen, daß Mehrheitsbeteiligungen an eine kreditgewährenden Bank nicht als wirtschaftliche Einheit gelten; dies deshalb, weil ein Riskengleichlauf nicht gegeben ist.

Die Festsetzung der Grenzen von 1 Mio. Schilling als Großveranlagung ist zu niedrig. Eine solch niedrige quantitative Begrenzung neben der qualitativen erscheint nicht nötig (das deutsche KWG z.B. begnügt sich bei der quantitativen Begrenzung mit einer Anzeigepflicht ab DM 50.000 (S 350.000,--), soferne nicht der Kredit 50 % des haftenden Eigenkapitals übersteigt).

Zu Abs. 4 und 5:

Um unerwünschte Auswirkungen hintanzuhalten, sollte der Freibetrag von 0,4 % der Aktivposten wesentlich angehoben werden. Von der Bestimmung, wonach eine nicht konsolidierungspflichtige Kreditunternehmung Anteilsrechte an einer anderen Kreditunternehmung vom eigenen Haftkapital abzuziehen hat, sind zwecks Aufrechterhaltung des Verbundes, Beteiligungen an Zentralinstituten auszunehmen.

Der Abs. 6 ist zu streichen, weil diese Bestimmung nicht administrierbar ist.

Daher sollte in Abs. 1 die Bagatellgrenze von öS 1 Million auf öS 5 Millionen angehoben werden.

Sollte die Bagatellgrenze nicht entsprechen angehoben werden, wird vorgeschlagen, daß Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind und deren Bilanzsumme 5 Milliarden Schilling nicht übersteigt, eine Erhöhung der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Grenzen auf das Zweifache zuerkannt wird, somit

- 30 % des Haftkapitals als Grenze für die aufsichtsratspflichtige Großveranlagung.
- 100 % des Haftkapitals als absolute Obergrenze und
- das 16-fache des Haftkapitals für die Summe aller Großveranlagungen.

Die Formulierung, daß Treugeber und Treuhänder eine wirtschaftliche Einheit sind, kann sich als unrichtig erweisen. Es ist daher eine faire Einschränkung auf die Riskengleichheit erforderlich.

- 19 -

Zu Abs. 4:

Die in Z. 1 vorgesehenen Ausnahmen für Bund, Länder und Gemeinde Wien sollten auch für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten.

Zu Abs. 4 Z.2:

Hier gelten die Beschränkungen für Großveranlagungen, jedoch nicht für Veranlagungen, "soweit Bund, Länder oder die Gemeinde Wien dafür derart haften, daß die Bank kein Risiko trägt". Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (§ 15 Abs. 6) fällt auf, daß die mehrheitliche Beteiligung einer Gebietskörperschaft an einem Unternehmen allein nicht mehr ausreicht, um das Risiko der Bank auszuschalten. Die möglichen negativen Konsequenzen sowohl für alle öffentlichen Unternehmen als auch für die gesamte Bankwirtschaft können derzeit gar nicht abgesehen werden. Insbesondere ist zu befürchten, daß entweder der administrative Aufwand für ausdrückliche Haftungszusagen seitens der verbliebenen Gebietskörperschaften oder die ansonsten anwendbaren Beschränkungen für Großveranlagungen zu einer spürbaren Beeinträchtigung aller Finanzierungsaktivitäten führen werden; außerdem erscheint die Formulierung in § 13 Abs. 4 Z. 2 des Entwurfes "derart haften, daß die Bank kein Risiko trägt", als zu unbestimmt und im Vergleich zur geltenden Rechtslage als Gefahr für die Rechtssicherheit in diesem überaus sensiblen Bereich.

Zu Abs. 4 Z. 3:

Klarzustellen wäre, daß auch Zwischenbankeinlagen in Fremdwährung ausgenommen sind.

Von der Bestimmung des § 13 sollten auch jene Hypothekardarlehen ausgenommen werden, die sinngemäß nach den Bestimmungen des Hypothekenbank- und Pfandbriefgesetzes besichert werden.

Da die Bank auch bei Krediten nach Z. 2 und 4 für sorgfältige Gestion haftet, sollte es in beiden Z. statt "kein Risiko" heißen "nur das Gestionsrisiko".

Zu Abs. 5:

Die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen bietet dem Finanzminister einen zu großen Ermessensspielraum. Es besteht daher die Gefahr der Bevorzugung gewisser Kreditnehmer, aber auch gewisser Institute bzw. Institutsgruppen. Eine nähere Detaillierung dieser Bestimmung ist unbedingt erforderlich.

- 20 -

Die Sonderermächtigung für den Finanzminister gemäß Abs. 5 ist abzulehnen: wenn das in dieser Bestimmung angesprochene öffentliche Interesse vorliegt, sollte statt dessen die Voraussetzung der Z. 2 des Abs. 4 (öffentliche Haftung) geschaffen werden, oder diese Großveranlagung konsortial durchgeführt werden. Ein Durchgriffs- und Eingriffsrecht in die Unternehmensführung in dieser Form ist nicht annehmbar.

Zu Abs. 6:

Die Betragsgrenze bei insgesamt eingeräumter Krediten von 51 Mio. sollte hinsichtlich der bankmäßigen Behandlung einer wirtschaftlichen Einheit angehoben werden. Es erscheint nämlich kaum gerechtfertigt, schon bei einer Summe von Krediten, die insgesamt bloß 1 Mio S überschreitet, zwingend u.a. eine wiederholte Überprüfung der Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten sowie das Erfordernis der laufenden Vorlage von Jahresabschlüssen vorzuschreiben.

Es müßten ferner Ausnahmebestimmungen vorgesehen werden; ohne diese müßte die Bilanzvorlage z.B. auch Besicherung durch Lombardierung von Wertpapieren oder Spareinlagen oder bei hypothekarischer Sicherstellung im Rahmen des Deckungsgeschäftes vorgeschrieben werden, was nicht praktikabel erscheint.

Aus Kreisen der Auslandsbanken wird vorgebracht, daß sie als "Whole-Sale-Banks" und nicht als Universalbanken nach Wien gekommen sind, also nahezu ausschließlich mit Großunternehmen zusammenarbeiten und sich daher insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 13 aber auch hinsichtlich der §§ 14 und 14 a größten Schwierigkeiten gegenübersehen. Diese Vorschriften würden nach Ansicht der Auslandsbanken zu einer gravierenden Herabsetzung der Aktivitäten und zur Verlagerung von Geschäftsstellen in das Ausland, möglicherweise auch zu Umgründungen von Aktienbanken in Filialen von Auslandsbanken führen, und für sie einen internationalen Devisenhandel im größeren Stil unmöglich machen.

Zu § 14 des Entwurfes:

Der Kreditapparat bekennt sich zu der Notwendigkeit einer ausreichenden Liquiditätshaltung und zur Einrichtung eines Informationswesens zur Feststellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft. Es ist jedoch zu bedenken, daß dafür erst - insbesondere bei kleineren und mittleren Instituten - die EDV-mäßigen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Eine entsprechende Übergangsfrist wird daher notwendig sein.

- 21 -

Zu Abs. 2:

- a) Die bestehenden aktiv- und passivseitigen Fristigkeitsstrukturen müßten an die Gliederungsvorschriften des Zwischenausweises angepaßt werden.
- b) Der Satz ab "hiebei sind auch ..." wäre zu streichen, da die darin gewünschten Ausweisungen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind.

Zu Abs. 3:

- a) Die bisherige Stichtagsregelung sollte beibehalten werden.
- b) Der Verband der Landes-Hypothekenbanken führt aus, daß in dieser Bestimmung Regelungen über eine Fristenkongruenz vermißt werden. § 14 Abs. 3 enthalte nur allgemeine Ausführungen zu dieser Thematik, ohne daß eine nähere Präzisierung erfolgt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Fristenkongruenz für die ordnungsgemäße Funktion des Bankwesens, hält der Hypo- verband eine Detaillierung der allgemeinen Ausführungen in Abs. 3 für erforderlich, wobei die seinerzeitigen Überlegungen im Bundesministerium für Finanzen neuerlich aufgegriffen werden sollten.

Zu Abs. 4:

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung sollte gestrichen werden, da die Feststellung der Restlaufzeiten nicht immer möglich ist, zumal die vereinbarten Laufzeiten kaum mit den tatsächlichen Laufzeiten übereinstimmen.

Zu Abs. 5 Z. 1:

Diese sollte lauten "Sichteinlagen von Nichtbanken und Einlagen von Banken, die dem Zahlungsverkehr dienen". Die Präzisierung des Begriffes Sichteinlagen sollte in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Zu Abs. 5 Z. 2:

Formulierungsvorschlag: "Termineinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten unter 6 Monaten".

Zu Abs. 5 Z. 3

Textvorschlag: "Spareinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten unter 6 Monaten".

- 22 -

Zu Abs. 5 Z.4:

Es wird festgestellt, daß Taggelder im Gegensatz zu Sichteinlagen auf einer Willenserklärung des Einlegers beruhen und diesbezüglich trotz Kürze der Veranlagung den Termineinlagen gleichzusetzen sind. Diese Z. sollte lauten: "Termineinlagen von Banken mit Laufzeiten unter 6 Monaten, soweit ihnen nicht gleichartige Forderungen gegen Banken unter 6 Monaten gegenüberstehen".

Zu Abs. 5 Z. 5:

Diese sollte lauten: "Verpflichtungen aus Costgeschäften mit Nichtbanken mit Schillingwertpapieren mit Laufzeiten unter 6 Monaten".

Zu dem Punkt über die Ausnahme aus den Verpflichtungen werden folgende Wünsche angemeldet:

Zu Z. 1:

Formulierungsvorschlag: "Mindestens fristenkonforme Refinanzierungen von durchlaufenden Krediten".

Zu Z. 2:

Diese Z. sollte analog der Regelung der 3. Durchführungsverordnung zum KWG 1979 ergänzt werden, um Verpflichtungen gegen Kreditunternehmungen, soweit ihnen Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 31 März 1982 BGBI. Nr. 164 zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung gegenüberstehen.

Weiters sollte eine Verordnungsermächtigung zur Erfassung allfälliger weiterer Sonderaktionen verankert werden.

Neue Z. 4 sollte eingefügt werden: "Mündelgeldspareinlagen".

Begründung:

Nach dem geltenden KWG sind Mündelgeldspareinlagen aus dem Verpflichtungsbegriff ausgenommen, weil für diese ein eigener Deckungsstock vorgesehen ist.

- 23 -

Wunsch der dezentralen Sektoren:

Neue Z. 5:

Von den Verpflichtungen sollen ausgenommen sein: Verpflichtungen aus Geldern, die bei Zentralinstituten ausdrücklich zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet.

Zu Abs. 6:

Die bis zu 30 Tagen bei Zentralinstitutionen gebundenen Gelder sollen unter Li I fallen.

Zu Abs. 7:

- a) Es sollte richtig heißen, "Verpflichtungen gemäß Abs. 5".
- b) Die Bestimmung der Termine für die Tagesstände zur Durchschnittsberechnung sollte tunlichst nach den Terminen für die Feststellung der Mindestreservenpflicht erfolgen.
- c) Die Z. 1 wäre zu streichen, da die Verpflichtung zum Liquiditätsausgleich durch die Zentralinstitute die volle Disposition über die ihr zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses des von ihnen betreuten Sektors erfordert und zur Ertragsschwächung der Zentralinstitute sowie der Primärstufe führen würde.

Zu Abs. 8 Z. 2:

Die Worte "und Nichtbanken" wären zu streichen.

Zu Abs. 8 Z. 3:

Sollte lauten: "Spareinlagen und Termineinlagen von Nichtbanken ...".

Zum Verpflichtungsbegriff nach Abs. 8 Z. 5 sowie zu den Ausnahmen von den Verpflichtungen darf auf die Ausführungen zu Abs. 5 verwiesen werden.

Zu Abs. 9:

Es sollen auch über 30 Tage beim zuständigen Zentralinstitut gebundene Schillingguthaben unter Li II fallen.

Zu § 14 a des Entwurfes:

Zu § 14 a ist die Frage zu stellen, ob die Grenzen pro Währung und für alle Währungen insgesamt nicht zu niedrig angesetzt sind. Es gilt in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß bei diesen offenen Positionen im Regelfall kein Ausfallsrisiko, sondern lediglich ein Ertragsrisiko besteht. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 8 wurde bereits eingangs kritisiert.

Jedenfalls wären folgende Änderungen vorzusehen:

- a) Es wird gebeten, den in Abs. 1 enthaltenen Prozentsatz von 25 % auf 30 % und die in den Abs. 1, 3 und 4 enthaltenen Prozentsätze von 40 % (wie im Beamtenentwurf) auf 50 % anzuheben.
- b) Der Abs. 3 sollte wie folgt enden: "ausgenommen sind das laufende und das auf den Erhebungszeitpunkt folgende Kalendervierteljahr".
- c) Der letzte Halbsatz sollte in Abs. 4 wie folgt lauten: "ausgenommen sind das laufende und das auf den Erhebungszeitpunkt folgende Kalenderhalbjahr".
- d) Bankstellen in Zollausschlußgebieten sind zwar wirtschaftlich ausländische Bankstellen, nicht jedoch juristisch, da sie nicht im Ausland liegen. Der Abs. 5 müßte um die Formulierung "Bankstellen in Zollausschlußgebieten" ergänzt werden.
- e) In Abs. 6 wären die Nettozinsforderungen bzw. die Nettozinsverpflichtungen zu streichen.

Zu § 15 des Entwurfes:

Die Einbeziehung von Beteiligungen an Zentralinstituten in den Anlagenbegriff und die damit erforderliche Haftkapitalunterlegung benachteiligt die Banken der dezentralen Sektoren, da sie eine ungerechtfertigte Erhöhung der Haftkapitalerfordernisse in diesem Sektor erfordert.

Zu Abs. 1:

- a) Gegen die Einbeziehung der Betriebs- und Geschäftsausstattung in diese Bestimmung müssen deshalb Einwendungen erhoben werden, weil der Rationalisierungzwang erhöhte Investitionen und Aufwendungen im Technologiebereich erfordert.

- 25 -

- b) Im Sinne der Harmonisierung der Übergangsfristen müßte auch für diese Bestimmung eine längere Übergangsfrist festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Zur Sicherung des Verbundsystems der dezentralen Sektoren wären Beteiligungen an Zentralinstituten von dieser Bestimmung auszunehmen.

Zu § 16 des Entwurfes:

Die Großkreditmeldungen sind bisher bestens über den Kreditschutzverband von 1870 abgewickelt worden. Es entsteht die berechtigte Frage, ob nunmehr die Österreichische Nationalbank ebenso umfassend und rasch diese Aufgabe übernehmen kann. Zumindest sollte die gemeinsame Evidenzstelle vorläufig erhalten bleiben.

Zu Abs. 1 und 2:

- a) Der Begriff "Zahlungskredit" ist unklar; da ohnehin die entsprechenden Z. des § 1 Abs. 2 zitiert sind, könnte wohl "Zahlungs- und Haftungs-" entfallen.
- b) Es sollten nicht die aushaltenden Stände, sondern die zugesagten Rahmen - und nur insoweit kein Rahmen besteht, die Stände - zu melden sein.
- c) Die im derzeitigen Gesetz und im bisherigen Entwurf vorgesehene Automatik der OeNB-Meldung an die Banken, sollte unbedingt aufrechterhalten werden.

Zu Abs. 3:

Es sollten - entsprechend dem § 16 Abs. 4 KWG 1979 - Ausnahmen vorgesehen werden und zwar:

- a) Zwischenbankkredite;
- b) Hypothekardarlehen, da diese im Grundbuch ersichtlich sind;
- c) Kredite an Bund und Länder sowie von diesen verbürgte und garantierte Kredite, wenn mit ihnen kein Risiko verbunden ist;
- d) ERP- und Exportfondskredite als Treuhandkredite;
- e) Kredite an Ausländer, soweit diese nicht gemäß § 13 Abs. 1 mit inländischen Kreditnehmern zusammenzurechnen sind.

Zu § 17 des Entwurfes:

Die Generalversammlung (Hauptversammlung, Mitgliederversammlung) ist nach Handelsrecht zweifellos ein Organ der Gesellschaft, deren Teilnehmer könnten nun nur erschwert Kredite erhalten. Bei Inhaberaktien ist eine Kontrolle gar nicht denkbar. § 17 (3) vorletzter Satz KWG alter Fassung sollte wieder ins Gesetz aufgenommen werden.

§ 17 Abs. 6 enthält Sonderprivatrecht. Es ist unklar, warum nicht die Fassung verwendet wurde, daß dem § 17 entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sein sollen, damit wäre der privatrechtlichen Terminologie entsprochen worden.

Zu § 18 des Entwurfes:

Dem Wunsch zum besseren Schutz der Bezeichnung "Sparbuch" wurde nicht Rechnung getragen. Es darf der Wunsch wiederholt werden, anstelle des ersten Satzes in Abs. 2 folgende Formulierung aufzunehmen:

"Sparurkunden dürfen allein von den zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen ausgegeben werden. Nur für diese Urkunden ist erlaubt, die Bezeichnung 'Sparbuch' oder 'Sparbrief' und dgl. zu führen. Die Bezeichnung 'Sparkassenbuch' dürfen nur die von den Sparkassen ausgegebenden Sparurkunden beinhalten."

Zu § 19 des Entwurfes:

- a) Die Einführung des bedingten Respiro wird begrüßt.
- b) Im Sinne einer besseren Strukturierung der Passivseite der Kreditinstitute und der Stärkung des Anlagencharakters der Spareinlagen wird angeregt, eine strengere Vorschußzinsenregelung im Gesetz zu verankern.

Nach dem Satz in Abs. 4 "Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen." wäre daher einzufügen:

"Für diese Vorschüsse ist 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bildungsduer zu berechnen. Es ist jedoch an Vorschußzinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen für den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden

Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer oder auch auf die gesetzliche Kündigungsfrist ist ebenso vorschußzinsepflchtig. Die Kündigungsfristen sowie die vom Kunden ausgesprochenen Kündigungen sind von der Kreditunternehmung unverzüglich auf der Urkunde ersichtlich zu machen."

Der weitere Abs. 4 würde unverändert bleiben.

Zu § 20 des Entwurfes:

Der in der Novelle vorgesehene Entfall des zweiten und dritten Satzes in Abs. 2 (gesetzlicher Eckzinsfuß) und des dritten Satzes in Abs. 3 (Höchstzinssatz für Habenzinsabkommen), die eine Koppelung an den Kapitalmarktzinssatz beinhalten, sollte zwecks ordnungsgemäßer Strukturierung der Zinslandschaft rückgängig gemacht werden.

Zu § 21 des Entwurfes:

Zu Abs. 2:

Die vorgesehene Berücksichtigung von Rückzahlungen mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Valutatag erfordert überall dort, wo derartige Kredite gestioniert werden, eine Umstellung der EDV-Programme; da gerade Kredite, die in Zukunft unter den Begriff des "Verbraucherkredits" fallen werden, in hohem Maße standardisiert sind, erfordert eine solche Umstellung zumindest eine nicht zu knapp bemessene Übergangsfrist.

Für das verpflichtete Institut kommt es im übrigen auf das Einlangen der Beträge und nicht auf den Einzahlungstag (bei einem anderen Institut) an. Es wird auf die Problematik verwiesen, daß in bezug auf bestimmte Formen des Massenkreditgeschäfts die Bestimmung derzeit nicht erfüllt werden kann und daß hier besondere Übergangsfristen erforderlich sind. Kredite, die vor Inkrafttreten der Novelle eingeräumt werden ("Altkredite"), sollten im Rahmen der Übergangsbestimmungen ausgenommen werden.

In Abs. 2 sollte der Wertstellungstag nicht der folgende Tag, sondern der folgende "Bankarbeitstag" sein.

Zu Abs. 5 bis 9:

Auf die Problematik dieser Vorschriften bei Kontokorrentkrediten an Verbraucher darf hingewiesen werden; bei solchen Krediten erfolgt keine Zuzählung, sie sind

revolvierend ausnützbar und die Höhe der Verzinsung hängt u.a. von der Bereitstellungsprovision für den Kreditrahmen ab.

Für die Angabe über die sogenannte Belastung ist der gemäß Abs. 6 ermittelte Jahreszinssatz als Preisinformation über die Bankdienstleistung völlig ausreichend. Das im Abs. 9 angesprochene Abkommen zur Regelung des Wettbewerbes und der Werbung sollte aus dem KWG eliminiert werden und dementsprechend den Vorschriften des Kartellgesetzes unterliegen. Noch dazu, wo mit dieser Bestimmung -im Kontext mit Verbraucherschutz - keineswegs Fragen der volkswirtschaftlichen Funktionssicherung und damit der Aufsichtsbefugnis berührt werden.

Zu § 21 a des Entwurfes:

Im Interesse der Administrierbarkeit sollte für die in den Abs. 2, 3 und 5 vorgesehenen Bekanntmachungen an den Verbraucher klargestellt werden, daß eine Bereitstellung in Form banklagernder Post ausreicht. Die genannten Absätze wären durch folgende Formulierung zu ergänzen: "Bereitstellung schalterlagernd genügt".

Auf den in der Zukunft sicher in vermehrtem Maße verwendeten Kontoauszugsdrucker sollte insoweit Rücksicht genommen werden, als die Zurverfügungstellung der Kontoinformation und ihre jederzeitige elektronische Abrufmöglichkeit berücksichtigt werden sollte.

Dem Schutzbedürfnis der Konsumenten würde in Abs. 5 auch entsprochen werden, wenn folgende Ergänzung angefügt wird: "sofern in diesem Zeitraum Kontobewegungen stattgefunden haben".

Zu § 22 des Entwurfes:

Der Bankenverband verlangt im Hinblick auf das vorhandene Notenbankinstrumentarium die Eliminierung des § 22; sollte dies aber nicht möglich sein, müßte die Bestimmung wettbewerbsneutral gestaltet werden.

Zu § 23 des Entwurfes:

In Abs. 2 Z. 1 fehlt die Klarstellung, daß das Bankgeheimnis im Zusammenhang mit einem bereits eingeleiteten Strafverfahren nur gegenüber dem Beschuldigten aufgehoben ist.

Es wäre daher das Wort "eingeleitet", in beiden Fällen vor das Wort "Strafverfahren" zu setzen. Diese Ergänzung erscheint auch im Hinblick auf die Entscheidung des

- 29 -

Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1985, ZI 84/13/0261/4 besonders notwendig, wonach bereits vor Einleitung des Finanzstrafverfahrens die Finanzstrafbehörde zur Durchführung entsprechender Erhebungen berechtigt ist. Durch das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis würde die Bestimmung über das Bankgeheimnis ausgehöhlt werden.

Um das Beweisverwertungsverbot im Abgabenverfahren ebenso wie bereits im Finanzstrafverfahren stärker zu verankern, sollte ein neuer Abs. 3 folgender Fassung eingefügt werden:

"Tatsachen, die nach Abs. 1 dem Bankgeheimnis (Amtsgeheimnis) unterliegen, dürfen in einem Abgabenverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren nur gegen jenen Kunden der Kreditunternehmung verwendet werden, gegen den bereits ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde."

Für den nicht dem KWG rechtsunterworfenen Personenkreis ist die Bestimmung von besonderer Bedeutung, die der sehr unpräzise Gesetzestext einen Auslegungsspielraum offen lässt, der den erwünschten Umfang des Bankgeheimnisses wesentlich eingeschränkt.

Zu § 23 a des Entwurfes:

In dieser Bestimmung wäre klarzustellen, daß die Auskünfte nach dieser Bestimmung ausschließlich Informationen über die Bank selbst und nicht über den Bankkunden betreffen dürfen.

Zu § 24 des Entwurfes:

Zu Abs. 2:

Die hier erwähnten Formblätter sollten von vornherein nicht als Anhang zum KWG, sondern als Verordnung erlassen werden.

Zu Abs. 3:

Um den Besonderheiten der einzelnen Sektoren Rechnung zu tragen und die Ausschließlichkeit der bisherigen Prüfungseinrichtungen zu verankern, sollte der zweite Satz wie folgt lauten:

"Bankprüfer sind die zu Abschlußprüfern bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei Kreditgenossenschaften und AG gemäß § 8 a

(5) die Prüfungsorgane (Revisoren) der gesetzlich zuständigen Revisionsverbände und die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes."

Zu Abs. 4 Z. 2:

Aus denselben Gründen müßte Abs. 4 Z. 2 wie folgt lauten:

"2. Mit Ausnahme der Prüfungsorgane der gesetzlich zuständigen Revisionsverbände und der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes die zivilrechtliche ...".

Zu Abs. 4 Z. 3:

Da der Bankprüfer genau definiert ist, erübrigen sich in Abs. 4 Z. 3 die Worte "bzw. der Prüfungsverband".

Die Revision durch die gemischten Verbände der Raiffeisenorganisation hat sich seit Jahrzehnten als effektiv erwiesen und zu keinerlei Kritik Anlaß gegeben. Es besteht kein Grund, dieses bewährte und für die geprüften Genossenschaften kostengünstige Instrument nicht mehr zuzulassen. Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung der gemischten Verbände:

1. Der optimale Informationsfluß zwischen den Raiffeisenkassen und dem Verband durch den täglichen Einblick in die geschäftliche Entwicklung der einzelnen Kassen. Es kann nur im Interesse der Aufsichtsbehörde gelegen sein, daß Fehlentwicklungen nicht erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres, sondern laufend durch begleitende Kontrolle erkannt werden.
2. Der optimale Informationsfluß zwischen den gemischten Verbänden und der Aufsichtsbehörde.
3. Auch bei einem gemischten Verband ist die absolute Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des einzelnen Bankprüfers (Revisors) gesichert, da schon nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes und der Genossenschaftsrevisionsverordnung der Revisor der Träger der Prüfung ist. Seine Aufgaben, seine Unabhängigkeit und der Umfang seiner Prüfungstätigkeit sind in diesen Bestimmungen ganz im Sinne der dem Entwurf zugrundeliegenden Idee definiert.

Wenn schon gemäß § 24 Abs. 4 Z. 4 ein Bankprüfer akzeptabel ist, der bis zu 30 % seines Gesamtjahreshonorares von der zu prüfenden Bank bezieht und

- 31 -

gemäß Z. 5 ein Bankprüfer, bei dem die zu prüfende Bank nicht "wesentlich" zu seiner Finanzierung beiträgt, so kann wohl auch ein gemischter Verband nur positiv bewertet werden. § 24 Abs. 4 Z. 3 hätte daher zu lauten: "der Bankprüfer an der zu prüfenden Bank beteiligt ist."

In Abs. 4 Z. 6 ist anstelle des Wortes "Depotprüfung" (dieser Begriff ist zu eng) die Wortfolge "Prüfungen nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen" zu setzen.

Zu Abs. 4 Z. 7:

Ist zu bemerken, daß es kein Ausschließungsgrund sein kann, wenn die Prüfungseinrichtungen neben der Beratung und Depotprüfung auch die Interessenvertretung der Genossenschaften zum Gegenstand haben. So sieht beispielsweise der § 3 Genossenschaftsgesetznovelle 1934 vor, daß, um Fehlentwicklungen im Interesse der Gesamtorganisation zu vermeiden, dem Ansuchen einer den Gegenstand und der Unternehmung betreffenden Satzungsänderung eine schriftliche Zustimmungserklärung des Revisionsverbandes angeschlossen sein muß. Die Unabhängigkeit der Bankprüfer ist nicht beeinträchtigt, weil Revisionen und Interessenvertretung von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Die Ausschließungsgründe sind auf die Person des Bankprüfers abgestimmt. Es wird daher zu Z. 7 nachstehende Formulierung empfohlen:

"Die Prüfungsorgane (Revisor) eines gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes nicht völlig unabhängig im Rahmen einer Prüfungsstelle des Verbandes tätig sind, die ausschließlich den Zweck hat, die vorgesehenen gesetzlichen Prüfungen einschließlich der diesbezüglichen Beratung durchzuführen."

Dem Abs. 5 wäre folgender Nebensatz anzufügen:

"soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen."

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung in Abs. 6, wonach die Bestellung von Bankprüfern dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dieses innerhalb eines Monats die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen kann, ist in der Praxis nur sehr schwer durchführbar. Im Falle von nicht vorhersehbaren Dienstverhinderungen eines zunächst gemeldeten Prüfers, müßte für die Revision einer Bank,

jeweils unter Bedachtnahme auf die 1-Monats-Frist, wiederholt ein anderer Bankprüfer bestellt werden. Solche besonderen Umstände machen aber die Erstellung eines längerfristigen Prüfungsplanes, der nach dem Gesetz notwendig wäre, unmöglich.

Für Prüfungsorgane eines Prüfungsverbandes müßte die gesetzlich vorgesehene Auswahl der Prüfer, bei der ohnedies auf das Vorliegen allfälliger Ausschließungsgründe Bedacht zu nehmen ist, durch den Verband und die Eintragung dieser Prüfungsorgane in die Revisorenliste beim zuständigen Oberlandesgericht genügen.

Zu Abs. 7:

Die Teilnahme des Bankprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrates nach Abs. 7 über den Jahresabschluß kann doch nur so verstanden werden, daß die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Bankprüfer bereits abgeschlossen sein muß. Darüber hinaus müßte die Zuständigkeit des Prüfungsorganes bei Aktiengesellschaften gemäß § 8 a Abs. 5 präzisiert werden. Der 2. und 3. Satz sollte daher lauten:

"Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften gemäß § 8 a (5) sind überdies nach den für die jeweils zuständigen Prüfungsverbände geltenden Vorschriften zu prüfen. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den vom Bankprüfer geprüften Jahresabschluß hat dieser als sachverständige Auskunfts-person teilzunehmen."

Zu Abs. 8:

- a) Hier werden im ersten Satz jene Verstöße normiert, die vom Bankprüfer dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen sind. Der zweite Satz gibt dem Bankprüfer die Möglichkeit, die Bank zu veranlassen, innerhalb einer Frist von längstens einem Monat solche Mängel zu beheben. Um dies klarzustellen, wäre es notwendig, das Wort "hiebei" im zweiten Satz nach "handelt es sich" einzufügen. Die Formulierung müßte daher lauten: "Handelt es sich hiebei jedoch um kurzfristige behebbare geringfügige Mängel."
- b) Gemäß §§ 6, 7 und 8 Revisionsgesetz ist der Revisionsbericht im Wege des Verbandsvorstandes an die geprüfte Genossenschaft weiterzuleiten bzw. hat bei nicht ordnungsgemäßer Mängelerledigung die Anzeige an das Registergericht gleichfalls über den Verbandsvorstand zu erfolgen. Die gleiche Vorgangsweise sollte nach Abs. 8 beibehalten werden. Es wäre daher folgende Ergän-

zung aufzunehmen: "Wird der Bankprüfer von einem Prüfungsverband bestellt, haben die Anzeigen im Wege des Prüfungsverbandes zu erfolgen bzw. ist der Prüfungsbericht den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Bank und dem Bundesministerium für Finanzen über den Prüfungsverband zu übermitteln".

Zu Abs. 10:

Mit Rücksicht auf die in § 24 Abs. 8 normierte Krisenwarnpflicht erscheint es nicht notwendig, einen eigenen bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu erstellen, zumal die in Abs. 9 verlangten Prüfungsfeststellungen auch schon bisher im sogenannten "zusammengefaßten Prüfungsergebnis" enthalten sind.

Zu Abs. 11:

- a) Analog dem KWG 1979 sollten Personengesellschaften von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden;
- b) Die Grenze für die Veröffentlichungspflicht sollte maßgeblich angehoben werden.

Zu Abs. 13 und 14:

Die hier vorgesehenen Monats- und Quartalsberichte an den Bundesminister für Finanzen und an die Österreichische Nationalbank verursachen, insbesondere bei kleinen Instituten, einen kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand. Die Notwendigkeit dieser Prüfungsverpflichtungen wäre zu überprüfen.

Unabhängig davon, sollte diese Meldepflichten mit den Zwischenausweisen abgestimmt werden.

Die Frist von 14 Tagen in Abs. 14 sollte auf 6 Wochen erweitert werden, da es bei den Quartalsberichten nicht auf die organisatorischen Vorkehrungen, sondern auch auf die Überprüfung und dort, wo Auslandsfilialen vorhanden sind, auf die Einbeziehung derselben ankommt.

Von der Meldepflicht nach Abs. 13 bis 15 sollten Sonderinstitute, wie Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Garantiegesellschaften ausgenommen sein. Denkbar wäre etwa folgende Formulierung: "von den Vorschriften der Abs. 13 bis 15 sind jene Banken ausgenommen, die nicht den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 unterliegen".

Zu § 24 a des Entwurfes:

- Statt "interner Kontrolle" sollte es "interne Revision" heißen.
- Das Wort "Zweckmäßigkeit" sollte durch das Wort "Wirtschaftlichkeit" ersetzt werden.
- Wie im Beamtenentwurf sollte eine Bilanzsummengrenze von öS 5 Mrd. vorgesehen werden.

Im übrigen wäre § 24 a im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht die in § 12 normiert wurde, eigentlich entbehrlich.

Zu § 25 des Entwurfes:

Bedenken bestehen gegen § 25 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes, wonach ein Prüfer des Finanzministeriums jederzeit das Geldinstitut uneingeschränkt überprüfen kann. In Österreich ist diese Aufsichtsbehörde in Personalunion mit der Steuerbehörde, weshalb nicht unberechtigt die Furcht besteht, diese Prüfungsmöglichkeiten könnten zu anderen Zwecken benutzt werden als zur Kontrolle der Bonität und des Wohlverhaltens der Bank, nämlich zu Kontrollzwecken für bankfremde Verhältnisse bei Dritten, womit mittelbar die Gefährdung des Bankgeheimnisses entsteht. Deshalb sollte der Prüfungszweck deutlich begrenzt werden, um die steuerneutrale Institution der Bankenaufsicht herauszustellen.

Zu § 27 Abs. 1 KWG 1979 (Z. 36 des Entwurfes):

Die Aufhebung dieses Paragraphen nimmt der OeNB bedeutende Kontrollrechte. Die Bundeswirtschaftskammer muß wiederholt die Tatsache herausstreichen, daß die Bankenaufsicht durch die OeNB sicherlich wirtschaftsnäher erfolgt als eine durch das Ministerium durchzuführende.

Zu § 31 des Entwurfes:

Im Gegensatz zum geltenden Recht sollen in Zukunft nicht die Banken dafür verantwortlich sein, Einlagensicherungseinrichtungen zu schaffen, sondern die Fachverbände. Als Mittel der Einlagensicherung steht auch nur mehr die Form der Haftungsgesellschaft zur Verfügung. Die Regel, daß von diesem Haftungsgesellschaften gewährleistet werden muß, daß im Falle der Zahlungseinstellung einer Mitgliedsbank Guthaben bis zum Höchstbetrag von S 200.000,— pro natürlicher

Person unverzüglich auszuzahlen sind, ist nicht klar und wird auch in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Zweifelhaft ist nämlich, ob im Gegensatz zur heutigen Regelung eine absolute Begrenzung der Haftung der Sicherungseinrichtungen eingeführt werden soll. Derzeit sind die Sicherungseinrichtungen ja gemäß § 31 Abs. 1 KWG verpflichtet, dafür zu sorgen, "daß im Falle des Konkurses einer Kreditunternehmung von den übrigen Kreditunternehmungen des betreffenden Fachverbandes die Spareinlagen befriedigt werden". Das heißt also, daß alle Spareinlagen in ihrer tatsächlichen Höhe zu befriedigen sind. Die vorgeschlagene Regelung der Novelle könnte nun auch so gemeint sein, daß nunmehr unverzüglich bis zu S 200.000,-- auszuzahlen sind, die etwaigen höheren Einlagen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt. Sollte die Guthabenhöhe von S 200.000,-- als absolute Grenze der Befriedigung im Konkursfall vorgesehen werden, müßte Kunden, die ganz sicher gehen wollen, geraten werden, höhere Beträge auf mehrere Sparkonten aufzuteilen, und im Konkursfall diese Guthaben von verschiedenen Personen geltend machen zu lassen. Aus der Möglichkeit einer solchen Praxis ergeben sich auch Zweifel an der Gleichheitsgemäßheit der vorgeschlagenen Vorschrift.

Nach hierortiger Auffassung wäre jedenfalls folgendes zu beachten:

In Abs. 1 könnte die Aufzählung der geschützten Girokonten durch das Wort "Verbrauchergirokonten" zusammengefaßt werden.

Der zweite Satz in Abs. 2 könnte gestrichen werden, um die Form der Einlagen-sicherungseinrichtung dem betreffenden Fachverband zu überlassen, da die Ausgestaltung dieser Einrichtung ohnehin ausführlich dargestellt ist.

Im übrigen ist es absolut unzumutbar, Einlagensicherungseinrichtungen eines Sektors zur Deckung von Verlusten eines anderen Sektors heranzuziehen. Dies würde zu einem Sinken der Bereitschaft führen, im eigenen Bereich Problemlösungen zu finden. Jene Sektoren, die ihre Schwierigkeiten aus eigenem gemeistert haben, können nicht gezwungen werden, für die Fehler anderer zu zahlen.

Eine intersektorale Einlagensicherung muß auch abgelehnt werden, weil ein solches Instrument nicht administrierbar ist und ein Kontrollsyste m - womit den anderen Fachverbänden und den Konkurrenzinstituten Unterlagen über die Geschäftsgeba rung der anderen Banken zur Verfügung gestellt werden - nicht institutionalisiert werden kann.

Die Bundeswirtschaftskammer gibt darüber hinaus zu bedenken, daß die Beschränkung der Einlagensicherung auf Spareinlagen und sogenannte "Verbrauchergirokonten" als zu einseitig anzusehen ist; in gleicher Höhe müßten vielmehr auch Einlagen von Unternehmen auf sonstigen Konten geschützt werden.

Es wird ho. somit vorgeschlagen, allen Einlagen den gleichen Schutz zukommen zu lassen, die die Höhe der geschützten Beträgen ohnedies pro legitimierten Einleger beschränkt ist und dadurch die Art der Einlage keine Bedeutung hat.

Zu Art. II des Entwurfes:

Die gesetzliche Umbenennung von "Kreditapparat" in "Bankwesen" ist semantisch und inhaltlich unzutreffend. Unter Kreditapparat werden jedenfalls nur Organisation und Verhaltensweisen der in diesem Sektor tätigen Unternehmungen verstanden; Bankwesen enthält Kreditapparat als Teilbegriff und umfaßt darüber hinausgehend auch den Komplex von Normen, die den Kreditapparat regeln.

Zu Art. III des Entwurfes:

Zu den Übergangsvorschriften zu § 12 Abs. 2 - 9 ist auf die Stellungnahme zu dieser Gesetzesstelle zu verweisen; es wird neuerlich ersucht, die Übergangsfristen für die Erreichung des Haftkapitals auf 7 bis 10 bzw. 12 bis 15 Jahre zu erstrecken und für alle Banken gleich festzusetzen. Alle Übergangsfristen wären im Interesse einer einheitlichen Handhabung zu harmonisieren und daher insbesondere die Fristen für die Anwendung des § 13 den Fristen für das Haftkapital anzugeleichen; das gleiche gilt für die Erreichung der Maßstäbe nach § 15 und § 16.

Es wird ersucht, die Stichtage, insbesondere für die Großveranlagungsgrenze, nicht rückwirkend, sondern mit den Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes festzusetzen.

Zu Abs. 2 Z. 1:

Z. 1 lit. c geht davon aus, daß die Relation Haftkapital zu den Aktiven zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle unterschritten wird. Die Formulierung "Die Relation des Haftkapitals ... darf bis zum 30.6.1991 ... die zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreichte Relation zu den Aktiven nicht unterschreiten" wird dann sinnwidrig, wenn die Haftkapitalerfordernisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle überschritten werden. Eine Klarstellung, daß lit. c bei Überfüllung des notwendigen Haftkapitals nicht gilt, erscheint unbedingt erforderlich.

Zu Abs. 2 Z. 2

Analog zu den Übergangsfristen zu § 12 sollte der Verpflichtung nach Abs. 2 Z. 2 lit. a hinsichtlich der Erreichung von 1 % Haftkapital erst nach 7 bis 10 Jahren, hinsichtlich der weiteren 0,5 % erst nach insgesamt 12 bis 15 Jahren nachgekommen werden müssen, wobei innerhalb dieser Fristen ein hoher Grad an Beweglichkeit zur Erreichung der geforderten Sätze eingeräumt werden sollte.

In Abs. 2 Z. 2 lit. a fehlt im übrigen ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die Sammelwertberichtigungen auf die Haftrücklage übertragen werden können. Darauf kann nur indirekt aus lit. b und lit. c geschlossen werden.

Die Übergangsbestimmungen sollten auch einen Passus enthalten, der vorsieht, daß für alle nach den neuen Bestimmungen neu oder anders als bisher zu ermittelnden Stände und Positionen für die EDV-mäßige Bewältigung Übergangsfristen vorgesehen werden. Die für eine dem neuen Gesetzesstand entsprechende Verarbeitung notwendigen Programmänderungen im EDV-Bereich, vor allem in jenen Bereichen, die die für die geforderten Berichte benötigten Auswertungen herstellen, greifen tief in das Gefüge der jeweiligen Software der Institute ein. Die Bundeskammer ersucht daher, ebenfalls im Rahmen der Übergangsbestimmungen die erbetteten Übergangsfristen nicht zu knapp zu bemessen.

Abschließend wird noch gebeten, für die Aktiengesellschaft zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen und von Bauvorhaben, die das Emissionsinstitut der Katholischen Kirche darstellt, einige Sonderregelungen wie folgt zu treffen:

"Bei bereits bestehenden Banken, deren Jahresbilanzsumme öS 1 Mrd. nicht übersteigt, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben und deren Geschäftsgegenstand ausschließlich die Vergabe mittel- und langfristiger Kredite für Investitionszwecke ist, für die die Mittel überwiegend durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

§ 12 (2)	Haftkapital
§ 13 (1) und (3)	Großveranlagungen
§ 14 (2) und (4) bis (10)	Liquidität
§ 16	Großkreditmeldungen
§ 24 (13) und (14)	Monatsausweise und Quartalsberichte."

Aufgrund der geringen Größe des Institutes und auch aufgrund der speziellen Situation, die keine Präzedenzwirkungen befürchten läßt, erscheint die Herausnahme dieses Instituts von oben angeführten Vorschriften gerechtfertigt.

Im Interesse der sogenannten **Hauskreditgenossenschaften** des Genossenschaftssektors, wäre eine weitere Ausnahmebestimmung vorzusehen, daß § 12 (2) auch für jene Banken nicht gilt, die keine gemäß § 31 sicherungspflichtigen Einlagen entgegennehmen und ihre Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen beziehen, die ihrerseits verpflichtet sind, diese Gelder als eigene Aktivposten mit Haftkapital zu unterlegen.

Zu Art. V des Entwurfes:

A) **Bewertungsgesetz:**

Dadurch, daß die Sammelwertberichtigungen in die Haftrücklage übergeführt werden sollen, die Sallemwertberichtigungen aber als Schuldpost bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens abgezogen werden, müßte auch die Haftrücklage einen Abzugsposten bilden.

Es sollte in § 64 Bewertungsgesetz festgehalten werden, daß die Haftrücklage und das Ergänzungskapital Betriebsschulden sind.

B) **Körperschaftsteuergesetz:**

Zu den steuerlichen Bestimmungen wird das Ersuchen gestellt, in § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz unter Z. 1 die Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter mit mindestens öS 1.000,— festzuhalten ist, entfallen zu lassen.

Aus dem Wortlaut der vorgesehenen Änderungen zu schließen gilt der Halb-Satz für Ausschüttungen dann auch für Ausschüttungen auf alte Anteile, denn die ersten drei Sätze sind allgemein formuliert und die Zusatzforderung im letzten Satz besagt eigentlich nur, daß der Genossenschaftsvertrag für neue Geschäftsanteile diesen Mindestbetrag vorsehen muß.

C) **Gewerbesteuergesetz:**

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Kreditwesengesetz sollen in § 7 Z. 2 Gewerbesteuergesetz die Bestimmungen über

die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Kreditinstituten neu geregelt werden. Diese Änderung muß vom Standpunkt der Wirtschaft entschieden abgelehnt werden.

Das Gewerbesteuergesetz kennt, wie auch andere Steuergesetze, nicht die Aufteilung eines Steuersubjektes und schon gar nicht einer juristischen Person in zwei Teile nur zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Das Gewerbesteuergesetz geht vielmehr von der rechtlichen Einheit des Steuersubjektes (Gewerbesteuerpflichtiger) aus. Hier eine Aufteilung zu treffen, wäre, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, vollkommen systemwidrig. Diese Aufteilung hätte die Heranziehung von kalkulatorisch ermittelten "interne Zinsen", also Zinsen, die niemandem geschuldet werden, als Dauerschuldzinsen zur Folge. Die Tatsache, daß im Rahmen eines Unternehmens schwächere Abteilungen durch wirtschaftlich stärkere gestützt werden, kann nicht zu einer "Aufteilung" führen. Die Beurteilung, ob beim Steuersubjekt ein "Kreditinstitut" im Sinne des § 7 GewStG vorliegt, kann eben, wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, nur durch das Überwiegen des einen Betriebs- teiles über den anderen festgestellt werden.

Die Einschränkung der Sonderregelung für Dauerschuldzinsen auf das Bankgeschäft erscheint viel zu weitgehend, weil dadurch eine Vielzahl von banküblichen Geschäften (wie z.B. die Führung eines Konzerns, der Handel mit Münzen und Medaillen, die Schrankfachvermietung, das Leasinggeschäft, die Veräußerung von Sicherungsgut, der Verkauf von Häusern im Bankbesitz sowie Sozialeinrichtungen für Bankangestellt und dgl.) von der Neuformulierung erfaßt und zu Dauerschuldzinsen führen würde. Überdies ist der Begriff des Bankgeschäftes nicht erschöpfend definiert, da § 1 KWG eine demonstrative Aufzählung der Bankgeschäfte enthält.

D. Vermögensteuer:

Ferner wird beantragt, die Haftrücklage (§ 12 a) von der Vermögensteuer zu befreien.

- 40 -

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf möchte die Bundeswirtschaftskammer auch auf **datenschutzrechtlich** Fragen eingehen:

Zunächst ist auf die Problematik der sog "Kleinkreditevidenz", geführt vom Kreditschutzverband 1870, hinzuweisen. Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung des § 16 KWG über die Erfassung und Information von Großkrediten beruht die Kleinkrediterfassung auf der Zustimmung der Kunden (Betroffenen) gemäß § 23 Abs. 2 Z. 3 KWG iVm § 18 Abs. 1 Z. 1 DSG. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die - für automationsunterstützt verarbeitete Daten jedenfalls neben § 23 Abs. 2 Z. 3 KWG erforderliche - datenschutzrechtliche Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Weiters erscheint die üblicherweise im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen den Kunden abverlangte Zustimmung nicht nur allgemeinen Bedenken wegen Verstoßes gegen § 879 Abs. 1 und 3 ABGB ausgesetzt, sondern könnte möglicherweise auch im Widerspruch zum Grundrecht auf Datenschutz stehen.

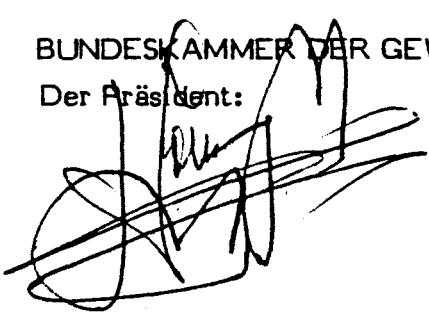
Weitere Bedenken im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz richten sich gegen den ebenfalls dem geltenden Rechtsbestand angehörenden § 23 Abs. 2 Z. 4. Da der Widerspruch des Betroffenen nicht für jede einzelne Auskunft vorgesehen ist, sondern (mangels entsprechender Regelung) nur allgemein bei der Bank abgegeben werden kann, fragt sich, ob darin ein ausreichend wirksames Instrument zur Wahrnehmung der gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG geschützten Geheimhaltungsinteressen erblickt werden kann.

Die Bundeswirtschaftskammer bittet um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeführten Anregungen und Bedenken, und ersucht nochmals in Anbetracht der fundamentalen Änderung der KWG - tatsächlich handelt es sich bei dem Entwurf um ein neues Gesetz - und der damit verbundenen Umstellungsprobleme um eine Legisvakanz von mindestens einem halben Jahr und ein Inkrafttreten der Novelle frühestens 1.1.1987.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen wurden dem Präsidium des Nationalrates 22 Exemplare dieser Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

